

Satzung der Universitätsstadt Marburg über den Schutz von Bäumen

Aufgrund von § 5 der Hessischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 1.4.1993 (GVBl. 1992 S.534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S.342) und des § 26 des Hessischen Naturschutzgesetzes (HeNatG) i.d.F. vom 16.4.1996 (GVBl. I S.145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1.10.2002 (GVBl. I S.614) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg in ihrer Sitzung am 19. Dezember 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ziel und Schutzzweck

Bäume sind wegen ihrer Schönheit, Seltenheit oder natürlichen Eigenart und zur

- Erhaltung und nachhaltigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen für die Einwohner,
- Belebung, Gliederung und Pflege des Stadtbildes,
- Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- Erhaltung und Verbesserung des Stadtklimas und der klimatischen Verhältnisse,
- Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen, z.B. Luftverunreinigung und Lärm,
- Erhaltung eines artenreichen Pflanzenbestandes,
- Erhaltung eines Lebensraumes für Tiere und
- Erhaltung von Zonen der Ruhe und Erholung zu schützen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Baumbestand innerhalb des baurechtlichen Innenbereichs wird nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Geschützt sind alle Laubbäume sowie Nadelbäume der Gattungen Ginkgo Fächerblattbaum, Metasequoia (Urweltmammutbaum), Taxus (Eibe) und Taxodium (Sumpfpypresse) mit einem Stammumfang ab 60 cm gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Für alle übrigen Nadelbäume gilt ein Stammumfang ab 80 cm. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen entscheidet die Summe der Einzelstammumfänge ab einem Einzelstammumfang von 60 cm.
- (2) Nicht unter diese Satzung fallen:
 1. Baumbestände in Baumschulen und Gärtnereien, sowie sie gewerblichen Zwecken dienen,
 2. Obstbäume mit Ausnahme von Walnuss und Esskastanie,
 3. Bäume, die Bestandteil des Waldes i.S. des Hessischen Forstgesetzes sind,
 4. Bäume, die als Naturdenkmal, als geschützte Landschaftsbestandteile oder in Naturschutzgebieten rechtsverbindlich festgesetzt oder einstweilig sichergestellt sind.
- (3) Festsetzungen in Bebauungsplänen über die Erhaltung von Bäumen sowie andere Baumschutzvorschriften, insbesondere solche des Naturschutzrechts, werden von dieser Satzung nicht berührt.

- (4) Für die nach § 7 vorgenommenen Ersatzpflanzungen gelten die Vorschriften dieser Satzung unabhängig vom Stammumfang und Höhe der Ersatzpflanzungen.
- (5) Bäume in öffentlichen Grünanlagen, auf Friedhöfen oder öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen werden nach Maßgabe einer innerstädtischen Dienststanweisung gemäß dem Inhalt dieser Satzung geschützt.

§ 4 Erhaltungspflicht

- (1) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren. Es ist daher verboten, geschützte Bäume ohne Genehmigung zu beseitigen, zu schädigen, oder zu verändern.
- (2) Schädigungen i.S. des Abs. 1 sind Eingriffe im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die zu Langzeitschäden oder zu einem vorzeitigen Absterben des Baumes führen können. Im Wurzelbereich gehören hierzu insbesondere
 1. Die Befestigung der Bodenfläche mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasser- oder luftundurchlässigen Decke,
 2. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen,
 3. das Zuführen von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 4. die Anwendung oder das Zuführen von schädigenden Stoffen, z.B. Herbiziden, Streusalz, Ölen, Säuren, Laugen oder anderen Chemikalien.
 5. die Nichtbeachtung der einschlägigen Regeln der Technik zum Schutz von Gehölzen (DIN 18 920, RAS LP 4)
- (3) Eine Veränderung liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern, das weitere Wachstum verhindern und die Funktion des geschützten Baumes für die Umwelt beeinträchtigen.
- (4) Unter die Absätze 1 bis 3 fallen nicht die üblichen, fachgerecht ausgeführten Pflegemaßnahmen.

§ 5 Genehmigungspflicht

- (1) Die Beseitigung von Bäumen sowie alle Maßnahmen, die zu einer Schädigung von Bäumen führen können, bedürfen einer besonderen Genehmigung.
- (2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Beseitigung oder Schädigung den Zielen dieser Satzung widerspricht.
- (3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Beseitigung wegen besonderer Umstände des Einzelfalles geboten ist. Besondere Umstände liegen insbesondere vor, wenn
 1. der Eigentümer oder ein sonstiger Nutzungsberechtigter aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder einer rechtskräftigen Entscheidung berechtigt oder verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern,
 2. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen,
 3. die Beseitigung, Beschädigung oder Veränderung eines geschützten Baumes aus überwiegenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist,

4. ein Baum krank ist und seine Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
5. von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
6. eine baurechtlich zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
7. durch den Baum Belichtung und Besonnung notwendiger Fenster in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird.
- (4) Ohne vorherige Genehmigung sind zulässig unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen, sofern die Gefahr von geschützten Bäumen ausgeht oder zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen geschützte Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann. Die Maßnahmen sind der Stadt jedoch unverzüglich anzuzeigen; die Notwendigkeit ist zu belegen. Die Stadt kann nachträglich Anordnungen treffen, insbesondere Ersatzpflanzungen nach § 7 festsetzen.

§ 6 Genehmigungsverfahren

- (1) Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen und zu begründen. Die zur Prüfung der Genehmigung erforderlichen Unterlagen, insbesondere ein Lageplan, sind beizufügen. Die Stadt kann einzelne Unterlagen nachfordern, soweit dies zur Beurteilung erforderlich ist.
- (2) Die Genehmigung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ergeht unbeschadet der Rechte Dritter.

§ 7 Ersatzpflanzungen

- (1) Im Falle einer Genehmigung nach § 5 Abs. 3 Nr. 4 – 7 hat der Antragsteller auf seine Kosten für jeden beseitigten Baum als Ersatz nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 neue Bäume, in Ausnahmefällen Sträucher oder Hecken zu pflanzen, zu erhalten und zu pflegen (Ersatzpflanzung).
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann auf die Festsetzung einer Ersatzpflanzung verzichtet werden.
- (3) Die Durchführung der Ersatzpflanzung ist der Genehmigungsbehörde in geeigneter Form nachzuweisen. Wachsen die zu pflanzenden Bäume, Gehölze oder Hecken nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (4) Die Artenauswahl der Ersatzpflanzungen erfolgt in Abstimmung mit dem Magistrat der Stadt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.

§ 8 Ausgleichszahlung

- (1) Ist eine Ersatzpflanzung nach § 7 Abs. 1 aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nicht vollständig möglich, oder würde diese zu einer unzumutbaren Härte führen, so ist für jeden gefällten Baum, je nach Baumart und Stammumfang, eine Ausgleichszahlung in Höhe von 5,00 bis 50.000,00 Euro zu entrichten.
- (2) Auf die Festsetzung einer Ausgleichszahlung kann verzichtet werden, wenn dies zu einer grob unbilligen Härte führt.
- (3) Die Ausgleichszahlungen werden durch die Stadt zweckgebunden für Ersatzpflanzungen an anderer Stelle im Stadtgebiet verwandt.

§ 9 Ungenehmigte Eingriffe

- (1) Wird ein geschützter Baum entgegen § 5 ohne Genehmigung beseitigt oder beschädigt, so ist der Verursacher zu einer Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung nach Maßgabe der §§ 7 und 8 verpflichtet. Hat der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte die Ersatzpflanzung nicht selbst vorzunehmen, ist er zur Duldung dieser Maßnahme durch den Verursacher oder durch die Stadt verpflichtet.
- (2) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 treffen die Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten auch dann, wenn ein Dritter die verbotene Handlung vorgenommen hat und dies mit deren Zustimmung geschehen ist oder die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten einen Schadenersatz von Dritten verlangen können.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 5 Abs. 1 Bäume ohne Genehmigung beseitigt, beschädigt oder verändert,
 - b) entgegen § 5 Abs. 4 eine Anzeige unterlässt oder Anordnungen nicht nachkommt,
 - c) entgegen § 6 Abs. 3 einer Nebenbestimmung nicht nachkommt,
 - d) entgegen der §§ 7 und 9 Ersatzpflanzungen nicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang vornimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde i.S. des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Untere Naturschutzbehörde.

§ 11 Betretungsrecht

Den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen ist der Zutritt zu einem Grundstück, mit Ausnahme der Wohnung, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu gestatten. Sie haben sich auf Verlangen auszuweisen. Der Berechtigte soll vorher benachrichtigt werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die „Satzung zum Schutz des Baumbestandes im Gebiet der Universitätsstadt Marburg (Baumschutzsatzung)“ vom 26. Juni 1979 außer Kraft. Marburg, 22. Dezember 2003
Dietrich Möller
Oberbürgermeister

Veröffentlicht in der Oberhessischen Presse und in der Marburger Neuen Zeitung am 27. Dezember 2003, in Kraft getreten am 28. Dezember 2003.

Magistrat der Universitätsstadt Marburg Fachdienst Stadtgrün, Klima- und Naturschutz

Ockershäuser Allee 15
35037 Marburg
Telefon (064 21) 201-759
Telefax (064 21) 201-598
gruenflaechen@marburg-stadt.de/de

Redaktion
Celia Meggers, Dieter Happel
Fotos
EigenArt / Fachdienst Stadtgrün,
Klima- und Naturschutz

Gestaltung
EigenArt – Thomas Neutze /
Gabriele Rudolph

Druck
MABO-Druck



10/2013 – Magistrat der Universitätsstadt Marburg



Bäume in der Stadt schützen

Erläuterungen zur Baumschutzsatzung der Universitätsstadt Marburg

Fachdienst Stadtgrün,
Klima- und Naturschutz




Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger!

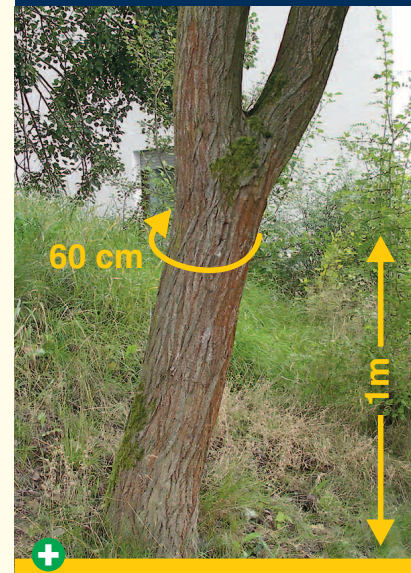
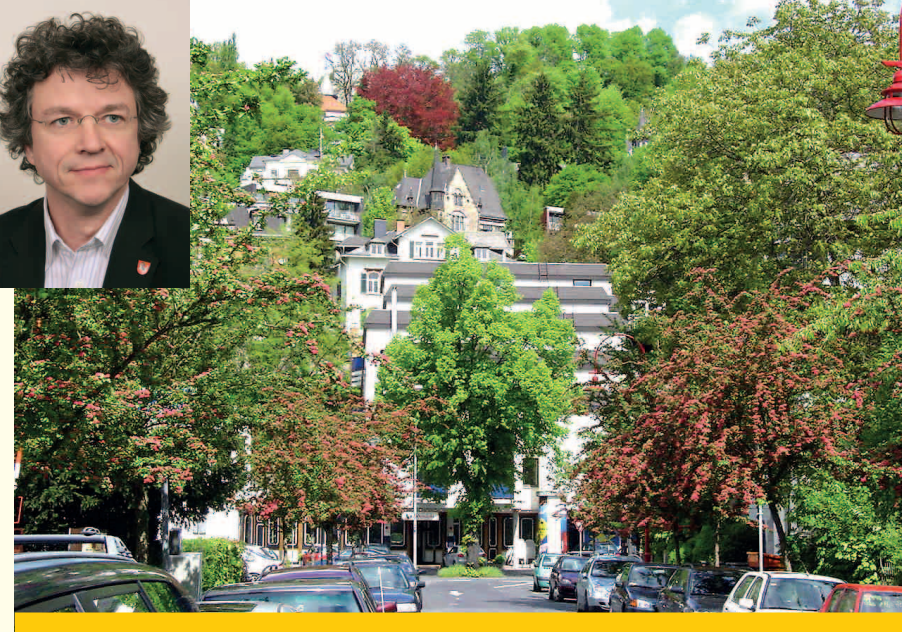
Marburg liegt im Grünen. Wälder und Felder machen Lahnberge und Lahntal zu einem der schönsten Landstriche Hessens. Und auch in der Stadt bieten zahlreiche öffentliche Grünanlagen wie Botanischer Garten, Friedrichsplatz oder Schlosspark eine hohe Lebensqualität.

Dazu kommen die privaten Anlagen: unzählige kleine und große Vor- und Hintergärten ergänzen die Erholungsgebiete der Marburger Bürgerinnen und Bürger. Ob in Dagobertshausen, der Oberstadt oder in Cappel: mehrere tausend Bäume von alten Eichen bis zu exotischen Urwaldbäumen stehen auf privaten Grundstücken und machen Marburg zu einer attraktiven Stadt.

Bäume sehen dabei nicht nur schön aus. Für das Klima der Stadt sind sie unverzichtbar: Sie spenden Schatten, filtern Staub, dämmen Lärm und liefern Sauerstoff. Zudem bieten sie Lebensraum für zahlreiche Kleintiere, Vögel und Insekten und sind ein wichtiger Bestandteil für die Artenvielfalt in der Stadt! Ohne Bäume und Grünflächen hätte Marburg weniger natürliche Räume und wäre eine arten-, arme Stadt.

Die Bäume in unserem Stadtgebiet sind uns deshalb wichtig und schützenswert. Ausdruck findet dies in der Baumschutzsatzung, die wir Ihnen mit diesem Falblatt vorstellen und erläutern wollen. Mit einfachen Maßnahmen können Sie in Ihrem eigenen Bereich effektiv zum Schutz der Bäume beitragen und daran mitwirken, dass Marburg eine lebendige Stadt bleibt.

Ihr

Dr. Franz Kahle
Bürgermeister



Rechtliche Grundlage

Die Stadtverordnetenversammlung hat die in diesem Falblatt erläuterte Baumschutzsatzung in ihrer Sitzung am 22.12.2003 beschlossen und am 27.12.2003 veröffentlicht. Seitdem ist sie Bestandteil des Marburger Ortsrechtes und für jeden Grundstückseigentümer verpflichtend.

Welche Bäume sollen geschützt werden?

Mit unserer Baumschutzsatzung möchten wir den Baumbestand im baurechtlichen Innenbereich der Universitätsstadt Marburg unter Schutz stellen. Die Satzung gilt dort für:

- alle Laubbäume sowie die Nadelbäume Ginkgo, Urweltmammutbaum, Eibe und Sumpfpypresse mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm,

- alle anderen Nadelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm. Gemessen jeweils in 1 m Höhe vom Erdboden aus!

Teilt sich der Stamm unterhalb, ist der Umfang unmittelbar an der Teilungsstelle zu messen.

Bei mehrstämmigen Bäumen muß mindestens ein Stämmchen mehr als 60 beziehungsweise 80 cm haben.

Welche Bäume sind nicht geschützt?

Nicht geschützt sind alle kultivierten Obstbaumsorten – die Wildformen zählen nicht dazu.

Was bedeutet „Bäume schützen“?

Viele Bäume sind über mehrere Jahrzehnte gewachsen und prägen das Stadtbild. Um sie und das Stadtbild zu erhalten, sollten geschützte Bäume längstmöglich erhalten bleiben. Ist eine Fällung im Einzelfall unumgänglich, soll der Verlust möglichst auf dem gleichen Grundstück ersetzt werden. In Ausnahmefällen ist dies auch auf anderen Grundstücken möglich.

Wie können Sie Bäume schützen?

Bäume sind im Gleichgewicht. Und zwar oberirdisch und unterirdisch. Deshalb sind Schnittmaßnahmen auf das Notwendigste zu beschränken. Eingriffe im Traufbereich sind möglichst zu vermeiden.

Wenn Sie einen Baum fällen wollen

Aufgrund unterschiedlicher Sachzwänge kann es innerhalb des Stadtgebiets vorkommen, dass auch geschützte Bäume beschnitten oder sogar gefällt werden müssen. Es gibt hierfür viele mögliche Gründe, beispielsweise:

- ein Baum ist krank,



- ein Baum verdunkelt erheblich Ihre Wohnräume,
- Sie haben ein Baugrundstück erworben, wollen dort bauen und auf der Baufläche stehen Bäume,
- ein Baum gefährdet die Verkehrssicherheit in Ihrer Straße,
- das Wurzelwerk eines Baumes löst Bauschäden an Ihrem Haus aus.

In solchen oder ähnlichen Fällen gehen Sie bitte nicht eigenmächtig vor, sondern stellen vorher beim *Magistrat der Stadt Marburg, Fachdienst Stadtgrün, Klima- und Naturschutz, Ockershäuser Allee 15, 35037 Marburg*, einen formlosen Antrag auf Fällgenehmigung. Wir prüfen dann, ob im vorliegenden Einzelfall eine Fällgenehmigung erteilt werden kann und welche Ersatzmaßnahmen erforderlich sind.



Wie soll der Antrag aussehen?

Der Genehmigungsantrag kann formlos, muss aber in jedem Fall schriftlich gestellt werden. Als Download steht ein PDF-Formular auf der Internetseite der Stadt zur Verfügung <http://www.marburg.de>. Dort unter der Eingabe „**Baumschutz-Befreiung**“ der Suchfunktion gelangt man auf die Seite zum Formular. Eine direkte Online-Antragstellung ist dort ebenfalls möglich.

Enthalten muss der Antrag:

- Anschrift des Grundstücks, auf dem sich der oder die Bäume befinden,
- Lageangabe, wo auf dem Grundstück der oder die Bäume stehen,
- Anzahl und Art der Bäume, die Sie fällen oder beschneiden möchten,
- eine kurze stichpunktartige Begründung, warum Sie die Bäume fällen und beschneiden möchten.

Wir kontaktieren Sie dann schnellstmöglich und vereinbaren gegebenenfalls einen Besichtigungstermin vor Ort.

Wenn Sie einen Baum beschneiden wollen

beachten Sie bitte:

- die artenspezifische Kronenform zu erhalten,
- die Statik des Baumes nicht zu gefährden,
- keine Äste abzuschneiden, die mehr als 5 cm Durchmesser an der Basis haben,
- fachgerechte Schnittführung.

Ist einer dieser Punkte nicht einzuhalten, ist eine Ausnahmegenehmigung analog wie zur Fällung einzuholen.

Tipps für einen langen Erhalt der Bäume

- Wenn Sie einen Baum neu pflanzen, achten Sie auf ein standortgerechtes Baumquartier. Zum Beispiel, indem Sie den zu erwartenden Traufbereich frei von Versiegelung



gen aller Art halten. Der Boden darf keinesfalls stark verdichtet sein. Dies gefährdet die Wurzelatmung und die Entwicklung des Baumes ist erheblich gefährdet.

- Das Baumumfeld von vitalen Bäumen (besonders Altbäumen) nicht verändern. Baumaßnahmen im Traufbereich sind zu vermeiden, wie zum Beispiel das Aufreißen von Asphalt oder Erd-aushubarbeiten. Verluste oder Schäden am Wurzelwerk können sich negativ auf Vitalität und Statik auswirken.
- Macht ein Baum im versiegelten Boden einen kränkelnden Eindruck, holen Sie sich am besten fachkundigen Rat, wie Sie vorgehen können. Schalten Sie immer einen Baumfachmann ein! Tief- oder Hochbaufachleute fehlt es in der Regel am nötigen Baumsachverstand.
- halten Sie den Wurzelbereich eines Baumes frei von Schadstoffen oder Gasen,
- streuen Sie beim Winterdienst kein Salz – vor allem nicht in unmittelbarer Nähe von Bäumen,
- vermeiden Sie, dass Hunde an die Bäume oder in die Baumscheiben urinieren – der Urin ist für Bäume schädlich!

Wenn Sie Beratungsbedarf oder Fragen haben, ist Ihr Ansprechpartner:

Fachdienst Stadtgrün, Klima- und Naturschutz

– Dieter Happel –
Ockershäuser Allee 15
35037 Marburg
Telefon (06421) 201-759
Telefax (06421) 201-598
gruenflaechen@marburg-stadt.de/de